

# Satzung MarketingGemeinschaft Reken e.V.

## Präambel

- § 1 Name, Sitz, Vereinsgeschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Vereinsorganisation
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand, ortsteilbezogene Beisitzer
- § 8 Arbeitskreise
- § 9 Arbeitsgruppen, Projektgruppen
- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten der Satzung

## Präambel

Zusammengeführt aus den Vereinen Rekener Werbegemeinschaft e.V. und Verkehrsverein Reken e.V. gründet sich der MarketingGemeinschaft Reken e.V..

### § 1 Name, Sitz, Vereinsgeschäftsjahr

- (1) An der Gemeinde Reken interessierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Gesellschaften des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Dienstleistungsbetriebe, die Vereine, die Verbände schließen sich zu einem Verein zusammen, der den Namen führt:

MarketingGemeinschaft Reken e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Reken.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.
- (4) Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Reken interessierten Kräfte durch Orientierung am erarbeiteten Leitbild und der daraus resultierenden Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Attraktivität der Gemeinde Reken zu erhalten und zu stärken. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch
- a) die Förderung und den Ausbau des Tourismus,
  - b) die Stärkung von Einzelhandel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung und Wirtschaft,
  - c) das Betreiben von Image fördernder Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Werbemaßnahmen,
  - d) die Durchführung von attraktiven Kulturveranstaltungen, Märkten und Events,

## Satzung MarketingGemeinschaft Reken e.V.

- e) die Pflege der partnerschaftlichen Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen und Institutionen,
  - f) die Attraktivitätssteigerung und Pflege des Ortsbildes und des Ortsimages sowie die Steigerung des Wohn- und Lebenswertes,
  - g) die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung von Niveau und Qualität in allem Handeln und
  - h) die Koordination mit der Anlaufstelle für Touristen/ Gäste/ Bürger auf Seiten der Gemeinde Reken.
- (3) Die unter Abs. 2 benannten Maßnahmen sollen insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein zu den aufgeführten Bereichen Arbeitskreise einsetzt, die für eine Umsetzung des Vereinszwecks Sorge tragen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Verbände und Institutionen werden, wenn sie mit der Gemeinde Reken verbunden sind, den Vereinszweck unterstützen und die Satzung akzeptieren.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand das Aufnahmegesuch annimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens bis zum 30. September zugegangen sein muss,
  - b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
  - c) durch Ausschluss wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens und bei Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den betreffenden Mitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## Satzung MarketingGemeinschaft Reken e.V.

- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Der Verein kann aber auch Sonderzuwendungen, mit denen die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gesichert werden soll, entgegennehmen. Solche Zuwendungen dürfen jedoch dann nicht angenommen werden, wenn damit die Forderung nach Vorteilen verbunden ist.
- (3) Der Verein strebt darüber hinaus auch an, durch seine Tätigkeit Einnahmen zu erzielen, die der Finanzierung der Vereinsarbeit dienen. Eine Gewinnerzielung wird grundsätzlich nicht angestrebt.

### **§ 5 Vereinsorganisation**

Der Verein gibt sich folgende Struktur:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Arbeitskreise.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich - und zwar jeweils im ersten Halbjahr des Vereinsgeschäftsjahres - findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ergehen. Für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für folgende Themen:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

## Satzung MarketingGemeinschaft Reken e.V.

- e) Wahl des Vorstandes gem. § 7 der Satzung,
  - f) Bestellung der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
  - h) Genehmigung der Beitragsordnung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Versammlungsleitender ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

### **§ 7 Vorstand, ortsteilbezogene Beisitzer**

- (1) Der Verein hat einen Vorstand der aus einem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern besteht.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden ersten Vorsitzenden/ Vorsitzenden,
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem/der stellvertretenden zweiten Vorsitzenden/ Vorsitzenden,
- e) dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
- f) dem Kassierer/ der Kassiererin,
- e) einem/einer im Sinne der Vorstandsarbeit stimmberechtigten Vertreter/Vertreterin der Gemeinde Reken

Die Vorstandsmitglieder nach Lit. b) und d) sind temporär für die Übergangszeit der Zusammenlegung besetzt. Dieser Zeitraum ist auf 1 Jahr begrenzt. Die Mitglieder scheidern nach 1 Jahr automatisch aus. Die Vorstandsposten können im Anschluss daran wieder besetzt werden.

- (2) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt. Der Vorstand einschließlich des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird von der Jahresmitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er besteht aus maximal sechs Mitgliedern zzgl. des Vertreters/der Vertreterin der Gemeinde Reken und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt. Die Hälfte des Vorstandes wird jeweils in geraden und die andere Hälfte in ungeraden Jahren neu gewählt. Die ersten Vorsitzenden und der Kassierer in den ungeraden Jahren und der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in

## Satzung MarketingGemeinschaft Reken e.V.

den geraden Jahren. Der Vertreter/die Vertreterin der Gemeinde Reken wird vom Bürgermeister der Gemeinde Reken benannt.

- (3) Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag gewählt. Erreicht eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Beisitzer zu wählen. Die Beisitzer werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Anzahl der Beisitzer wird jedes zweite Jahr durch die Jahresgeneralversammlung für zwei Jahre festgelegt. Es ist anzustreben, die Posten der Beisitzer ortsteilbezogen paritätisch zu besetzen. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende, den zweiten Vorsitzenden/ die zweite Vorsitzende, den Schriftführer/ die Schriftführerin und den Kassierer/ die Kassiererin. Gewählt ist dasjenige Vereinsmitglied, das die meisten Stimme auf sich vereinigt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes bestehend aus geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen; bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Versammlungsleitender ist der erste Vorsitzende/ die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende/ die zweite Vorsitzende, sofern vorhanden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verantwortungsträger zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Erarbeitung und Umsetzung des jährlichen Aktivitätenplanes
  - e) Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen/ -gruppen inklusive Nachfolgeregelung von ausscheidenden Mitgliedern
  - f) Führung einer Liste der Mitglieder der Arbeitskreise, die regelmäßig aktualisiert wird
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Vorschlag der Beitragsordnung

### **§ 8 Arbeitskreise**

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitskreise gebildet werden, diese können sich insbesondere mit folgenden Themenbereichen befassen:

o Arbeitskreis Wirtschaft und Arbeit

## Satzung MarketingGemeinschaft Reken e.V.

- o Arbeitskreis Handel, Gastronomie und Märkte
  - o Arbeitskreis Kultur, Freizeit und Tourismus
  - o Arbeitskreise für einzelne Ortsteile
- (2) Mitglied der Arbeitskreise kann jedes Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, auch mehreren Arbeitskreisen anzugehören. Sprecher des Arbeitskreises ist jeweils das für den Arbeitskreis gewählte Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand benannte Person, die Mitglied des Arbeitskreises ist.
- (3) Die Teilnahme von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, ist zulässig und gewünscht. Stimmberechtigt im Arbeitskreis sind jedoch nur Mitglieder des MarketingGemeinschaft Reken e.V.
- (4) Zu den Aufgaben der Arbeitskreise gehört es, die Ziele des Vereins zu fördern. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden,
- o konkrete gemeinsame Ziele zu entwickeln,
  - o ortsteilbezogene Aktivitäten zu planen und durchzuführen.

### **§ 9 Arbeitsgruppe, Projektgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Vereins über die Zuständigkeit einzelner Arbeitskreise hinausgehende Arbeitsgruppen mit themen- oder projektbezogenem Auftrag einrichten. Der Vorstand regelt sowohl die personelle Besetzung als auch die Dauer der Tätigkeit solcher Arbeitsgruppen.
- (2) Die Arbeitskreise können innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche für bestimmte Aufgaben Projektgruppen einrichten. Die personelle Besetzung wie auch die Dauer der Tätigkeit der Projektgruppen wird von den Arbeitskreisen bestimmt.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichts zu erfolgen haben und die nur von untergeordneter redaktioneller Bedeutung sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB und die/der Geschäftsführer(-in) die Liquidatoren.

## Satzung MarketingGemeinschaft Reken e.V.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Reken Stiftung.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.05.2022 beschlossen. Sie wird mit der Einreichung zum Vereinsregister wirksam. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 01.03.2012 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Reken, 17. Mai 2022